

ZE-Obergutachten/Prothetik-Einigungsausschuss (PEA)

Für den Fall, dass die Verfahrensbeteiligten (Zahnarzt und/oder Krankenkasse) die fachliche Stellungnahme des Gutachters nicht anerkennen, kann gegen das Mängelgutachten Einspruch erhoben werden. Je nach Krankenkassenart wird ein Obergutachten oder ein Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss (PEA) eingeleitet.

Ersatzkassen → Obergutacherverfahren

Primärkassen → Prothetik-Einigungsausschuss (PEA)

1. An wen ist der Einspruch zu richten und welche Frist ist zu beachten?

Innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Mängelgutachtens richten Sie bitte Ihren Einspruch direkt an die

**KZV Bremen
Abteilung Gutachterwesen
Universitätsallee 25
28359 Bremen**

Mit Ablauf der o.g. Frist ist das Gutachten bindend und ein Einspruch nicht mehr möglich. Dieser Fall kann auch dann eintreten, wenn der Einspruch versehentlich an die Krankenkasse und nicht rechtzeitig an die KZV Bremen versandt wird. Das Datum des Eingangsstempels bei der KZV ist dabei maßgeblich.

Der Patient ist kein Verfahrensbeteiligter und kann selbst keinen Einspruch bei der KZV Bremen einlegen.

2. Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Einspruch

Aus Ihrem Schreiben muss hervorgehen,

- dass es sich um einen Einspruch gegen das Mängelgutachten handelt,
- ob ein Obergutachten oder ein Verfahren vor dem PEA eingeleitet werden soll,
- um welchen Patienten es sich handelt (Name und Geburtsdatum),
- welchen Aspekt Sie im Mängelgutachten rügen (ausführliche fachliche Begründung),
- persönliche Unterschrift des Vertragszahnarztes.

Dem Einspruch sind beizufügen:

- Kopie des abgerechneten HKP's incl. Laborkosten,
- Kopie des Mängelgutachtens.

3. Kosten des Obergutachtens bzw. des PEA-Verfahrens

Die Kosten des Obergutachtens bzw. des PEA-Verfahrens im Rahmen der Mängelbegutachtung trägt die Krankenkasse, es sei denn, der Einspruch des

Vertragszahnarzt gegen die Stellungnahme des Gutachters bleibt erfolglos. In diesem Fall hat der Vertragszahnarzt, soweit die Notwendigkeit einer vollständigen Neuanfertigung der prothetischen Versorgung festgestellt wird, die Kosten des Gutachtens und des Obergutachtens bzw. des PEA-Verfahrens vollständig, soweit die Notwendigkeit einer teilweisen Neuanfertigung oder Nachbesserung festgestellt wird, anteilig zu tragen.

Die Kosten für ein Obergutachterverfahren/PEA-Verfahren liegen ca. zwischen 240,00 und 312,00 Euro, evtl. zusätzliche Kosten des Erstgutachtens ca. 108,00 - 175 ,00 Euro.

Hinweis zum gesamten Gutachter- und PEA-Verfahren

Im Gutachterverfahren bzw. Verfahren vor dem PEA steht immer das Bemühen im Vordergrund, eine Einigung zwischen Patient und Zahnarzt zu erzielen. Erfahrungsgemäß wird bei jeder weiteren Widerspruchsinstanz der Weg zur Einigung schwieriger.

Als letzte Widerspruchsinstanz entscheidet der **Vorstand der KZV Bremen** (bei Widersprüchen gegen einen Rückzahlungsantrag der Krankenkasse im Ersatzkassenbereich) bzw. die **Widerspruchsstelle für den PEA** (bei Widersprüchen gegen PEA-Entscheidungen im Primärkassenbereich) auf Basis der Aktenlage. Eine nochmalige Patientenuntersuchung und Anhörung der Verfahrensbeteiligten zur Sachverhaltsaufklärung findet nicht mehr statt. Die Verfahrensbeteiligten haben in diesen Fällen nur noch die Möglichkeit, eine weitere schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Daher sollte der Zahnarzt sein Teilnahmerecht an der gutachterlichen und obergutachterlichen Untersuchung bzw. der Beratung des Prothetik-Einigungsausschusses unbedingt wahrnehmen. So besteht die Möglichkeit, sich frühzeitig aktiv in die Beratungen durch das kollegiale Gespräch mit einzubringen und die fachliche Sichtweise kann persönlich erläutert werden. Im Idealfall kann sogar die Behandlung mit dem Patienten fortgeführt werden.